

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der HCM EDV GmbH

Teil A – Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragspartner, Geltungsbereich

- (1) Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) einschließlich der besonderen Vertragsbedingungen der Teile B1 bis B3 sind die HCM EDV GmbH, Oher Weg 26c, 21509 Glinde (nachfolgend: „HCM EDV“) und der Auftraggeber oder Kunde (nachfolgend: „Kunde“), gemeinsam auch „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ genannt.
- (2) Kunden von HCM EDV im Sinne dieser AGB können ausschließlich Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein. Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.
- (3) Diese AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von HCM EDV, einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 2 Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Von diesen AGB abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn HCM EDV diese vorab schriftlich bestätigt und anerkannt hat. Dies gilt auch dann, wenn HCM EDV abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 3 Vertragsgegenstand, Rangfolge

- (1) Der Vertrag zwischen den Parteien, mithin die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die jeweils geschuldeten Leistungen, setzt sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:
 - a) dem jeweiligen Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung (nachfolgend: „Auftrag“);
 - b) dem jeweiligen Einzelvertrag (z. B. Servicevertrag, TI-Servicevertrag) nebst Leistungsbeschreibungen;
 - c) den besonderen Vertragsbedingungen der Teile B1 bis B3 dieser AGB, soweit einschlägig;
 - d) den Bestimmungen dieses Teils A.
- (2) Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen in der vorstehend genannten Reihenfolge vor; das ranghöhere Dokument hat Vorrang.
- (3) Geschuldete Dokumentationen oder Bedienungsanleitungen können in elektronischer Form bereitgestellt werden.
- (4) HCM EDV ist berechtigt, für die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit ganz oder teilweise qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Die Verantwortlichkeit von HCM EDV gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Angebote, Vertragsschluss

- (1) Angebote von HCM EDV sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder mit einer Bindungsfrist versehen gekennzeichnet sind. Technische Änderungen der angebotenen Produkte bleiben, soweit für den Kunden zumutbar, vorbehalten.
- (2) Der Vertrag kommt – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, mit Annahme eines verbindlichen Angebots durch den Kunden (schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail), spätestens jedoch mit Bereitstellung oder Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch HCM EDV zustande.
- (3) Der Kunde prüft vor Auftragserteilung eigenverantwortlich, ob die jeweiligen Leistungen seinen individuellen, technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Anforderungen entsprechen, und informiert sich über die systemseitigen Mindestanforderungen (z. B. Vorgaben der Praxissoftware-Hersteller, der gematik oder der Strahlenschutzverordnung – StrlSchV), die auf Seiten des Kunden erfüllt sein müssen.
- (4) In diesen AGB, im Auftrag oder in Leistungsbeschreibungen enthaltene technische Daten, Spezifikationen und Leistungszusagen sind ausschließlich Beschaffenheitsangaben i.S.d. § 434 BGB und stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsgarantie dar.

§ 5 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der engen Kooperation zwischen HCM EDV und dem Kunden. Die Parteien informieren sich gegenseitig über alle Umstände aus ihrer Sphäre, die Auswirkungen auf die Leistungen oder den ordnungsgemäßen Betrieb haben können.
- (2) Der Kunde benennt HCM EDV einen Ansprechpartner, der während der Vertragsdurchführung rechtlich wie technisch verbindliche Entscheidungen treffen und Erklärungen abgeben kann, und gewährt HCM EDV den für die Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu Räumlichkeiten, Systemen und Informationen (einschließlich Fernwartungszugängen).
- (3) Vereinbarte Termine verschieben sich in dem aufgrund einer unterlassenen Mitwirkungs- oder Beistelleistung erforderlichen angemessenen Umfang, sofern HCM EDV den Kunden über die mangelhafte Mitwirkung rechtzeitig informiert hat, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- (4) Mangels einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung (schriftlich; Brief, Telefax oder E-Mail genügt) oder einer Regelung in einer Leistungsbeschreibung schuldet HCM EDV weder die Datensicherung noch eine Datenwiederherstellung. Es ist Obliegenheit des Kunden, für die regelmäßige Sicherung und die Wiederherstellbarkeit seiner Daten und Programme in maschinenlesbarer Form zu sorgen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder Service- oder Wartungstätigkeit eine vollständige Datensicherung durchzuführen und deren Erfolg zu überprüfen und zu dokumentieren. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, HCM EDV dies vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Der Kunde bleibt als Betreiber seiner Praxis-IT für die Einhaltung der ihn treffenden berufs-, sozial- und datenschutzrechtlichen Pflichten (insbesondere § 75b SGB V, IT-Sicherheitsrichtlinie der KZBV/KBV, DSGVO) selbst verantwortlich; HCM EDV unterstützt hierbei im Rahmen der jeweils beauftragten Leistungen.

§ 6 Preise, Vergütung, Fälligkeit, Preisanpassung

- (1) Die Preise und Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag bzw. Einzelvertrag.
- (2) Fahrtkosten, Spesen, Versand-, Liefer-, Transport- und sonstige Nebenkosten sind nicht enthalten und werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand bzw. gemäß den im Auftrag genannten Sätzen berechnet.
- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Rechnungen sind, sofern nicht anders angegeben, binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang bei HCM EDV. Rechnungen und Zahlungserinnerungen können auf elektronischem Weg gestellt und übermittelt werden.
- (5) HCM EDV ist berechtigt, die Vergütung für wiederkehrende Leistungen (Dauerschuldverhältnisse) anzupassen. Eine Erhöhung darf frühestens zwölf (12) Monate nach Vertragsschluss oder nach der letzten Erhöhung erfolgen und ist dem Kunden mindestens dreißig (30) Tage vor Wirksamwerden schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) mitzuteilen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 5 %, hat der Kunde das Recht, den betroffenen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

§ 7 Verzug, Leistungszurückbehaltung

- (1) Leistet der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach § 6 (4), gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. HCM EDV ist berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- (2) Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung unbegründet mehr als vier (4) Wochen seit Fälligkeit in Rückstand, ist HCM EDV berechtigt, nach schriftlicher Androhung mit einer Nachfristsetzung von mindestens vierzehn (14) Tagen die Erbringung der geschuldeten Leistungen bis zur Zahlung zurückzuhalten bzw. einzustellen. Gesetzliche Pflichten, deren Aussetzung den Kunden unzumutbar gefährden würde, bleiben unberührt.

§ 8 Sach- und Rechtsmängel, Gewährleistung

- (1) HCM EDV gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und ihrer vertraglichen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Mängelrügen haben schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) zu erfolgen und sollen den Mangel sowie den Zeitpunkt seines Auftretens nachvollziehbar beschreiben.

- (3) Im Rahmen der Mängelhaftung wird HCM EDV den Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Als Mangelbeseitigung gilt auch die Bereitstellung zumutbarer vorübergehender Lösungen, die den Mangel umgehen („Workaround“).
- (4) HCM EDV hat das Recht auf zwei (2) Nacherfüllungsversuche. Schlagen diese fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist (mindestens dreißig (30) Tage) zur Mängelbeseitigung zu setzen; nach deren erfolglosem Ablauf stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz nach Maßgabe von § 9) zu.
- (5) Kein von HCM EDV zu vertretender Mangel liegt vor bei Funktionsbeeinträchtigungen, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder der Nichtbefolgung von Bedienungshinweisen oder technischen Vorgaben resultieren. Mängelrechte des Kunden sind insbesondere ausgeschlossen, wenn der Kunde die Vertragsgegenstände
 - a) selbst verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen,
 - b) entgegen den technischen Vorgaben des Herstellers oder von HCM EDV verwendet hat,
 - c) erforderliche Updates (Software/Firmware) nicht eingespielt hat oder
 - d) den erforderlichen Wartungsmaßnahmen nicht unterzogen hat,es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht bzw. bereits im Zeitpunkt der Überlassung vorlag.
- (6) Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen berechtigt HCM EDV zur Geltendmachung des hieraus entstehenden Aufwands (insbesondere Prüf- und Anfahrtkosten), wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt und die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- (7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen. Für gebrauchte Sachen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ebenfalls zwölf (12) Monate ab Übergabe bzw. Abschluss der Inbetriebnahme.
- (8) Bei gebrauchten Sachen gilt als vereinbarte Beschaffenheit ausschließlich die Funktionsfähigkeit im Zeitpunkt der Übergabe bzw. – soweit die Montage oder Inbetriebnahme durch HCM EDV beauftragt ist – im Zeitpunkt des Abschlusses der Inbetriebnahme beim Kunden. Die Funktionsfähigkeit wird bei Übergabe bzw. Inbetriebnahme gemeinsam festgestellt und auf Verlangen einer Partei protokolliert. Alters- und gebrauchtsbedingte Abnutzung sowie der übliche Verschleiß von Verschleißteilen (z. B. Akkus, Lüfter, Datenträger) stellen keinen Sachmangel dar.
- (9) Im Falle von Rechtsmängeln wird HCM EDV nach eigener Wahl dem Kunden das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung verschaffen, den Vertragsgegenstand so abändern, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, oder ihn ersetzen. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten durch die gelieferten Leistungen geltend, informiert der Kunde HCM EDV unverzüglich schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) und überlässt HCM EDV, soweit rechtlich zulässig, die Abwehr der Ansprüche. Bei Produkten Dritter (z. B. Standard- und Praxissoftware) wird HCM EDV den Anspruch vorrangig gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend machen bzw. seine Ansprüche gegen den Hersteller an den Kunden abtreten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander unbeschränkt
 - a) für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - d) bei Arglist oder aus einer übernommenen Garantie.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HCM EDV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine weitergehende Haftung von HCM EDV ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige Folgeschäden.

- (4) Die Haftung für Datenverlust und Datenwiederherstellung ist der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HCM EDV.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Kann eine Partei eine vertragsgegenständliche Leistung, Mitwirkungs- oder Beistellleistung aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, bestehen insoweit keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche der jeweils anderen Partei. Die betroffene Partei wird alles Zumutbare tun, um die Auswirkungen des Ereignisses gering zu halten, und holt die Leistungen unverzüglich nach Wegfall der Einwirkung vertragsgemäß nach.
- (2) Als höhere Gewalt gilt jedes von keiner Partei zu vertretende und auch bei äußerster zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Ereignis, insbesondere Naturereignisse, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Sabotage, Ausfall öffentlicher Telekommunikations- und Energienetze sowie Störungen der Telematikinfrastruktur, die nicht im Verantwortungsbereich von HCM EDV liegen.

§ 11 Änderung von Leistungen (Change Request)

- (1) Wünscht der Kunde Änderungen oder Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Leistungen, teilt er dies HCM EDV schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) unter Beschreibung der gewünschten Änderung, der relevanten Umstände und der Dringlichkeit mit („Change Request“). HCM EDV prüft die Realisierbarkeit und unterbreitet – soweit möglich – ein Angebot einschließlich etwaiger Zusatzvergütung, Auswirkungen auf Termine und Zeitplan; andernfalls teilt HCM EDV mit, welche Informationen fehlen.
- (2) Änderungen der bestehenden Leistungen bedürfen einer einvernehmlichen Vereinbarung der Parteien (schriftlich; Brief, Telefax oder E-Mail genügt). Ein Rechtsanspruch auf eine Leistungsänderung besteht für keine Partei. Kommt keine Einigung zustande, verbleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Leistungen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

- (1) Laufzeit und Beginn des jeweiligen Vertragsverhältnisses sind im Auftrag bzw. Einzelvertrag geregelt. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt für Service- und Wartungsverträge eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten; während dieser Zeit ist die ordentliche Kündigung beiderseitig ausgeschlossen.
- (2) Mangels anderweitiger Vereinbarung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein (1) weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) gekündigt wird.
- (3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für HCM EDV insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als drei (3) Monate in Verzug ist,
 - b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder sonstige Umstände die Zahlungsunfähigkeit befürchten lassen, oder
 - c) der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung erneut gegen elementare Vertragspflichten verstößt.
- (4) HCM EDV hat darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende, wenn Technologie (Hard-/Software, Konnektoren, TI-Komponenten), die HCM EDV von Herstellern, Softwareanbietern oder anderen Dienstleistern bezieht, von diesen abgekündigt, nicht mehr weiterentwickelt, nicht mehr geliefert oder nicht mehr zulassungskonform (z. B. gematik-Zulassung) betrieben werden kann.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform; die Übermittlung per Brief, Telefax oder E-Mail genügt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen Eigentum von HCM EDV (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- (2) Eine Verfügung über die Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet; eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung an Dritte ist unzulässig. Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) hat der Kunde HCM EDV unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware im regelmäßigen Geschäftsverkehr, tritt er die hieraus entstehenden Forderungen bereits jetzt an HCM EDV ab; HCM EDV nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, wird HCM EDV auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 14 Abnahme

- (1) Ist die vertragsgegenständliche Leistung abnahmefähig (insbesondere bei werkvertraglichen Leistungen wie Installationen und Systemeinrichtungen), ist Gegenstand der Abnahme die Funktionsfähigkeit der geschuldeten Leistung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Anforderungen.
- (2) Während der Funktionsprüfung teilt der Kunde HCM EDV auftretende Abweichungen unverzüglich schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) mit. Die Abnahme ist unverzüglich zu erklären, wenn keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen.
- (3) Erklärt der Kunde die Abnahme nicht fristgerecht, kann HCM EDV eine angemessene Frist setzen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist weder die Abnahme erklärt noch schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) darlegt, welche wesentlichen Mängel noch zu beseitigen sind; hierauf wird der Kunde mit der Fristsetzung hingewiesen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung länger als vierzehn (14) Tage produktiv im Praxisbetrieb nutzt, ohne wesentliche Mängel schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) zu rügen.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder seiner Anbahnung bekannt werden, zeitlich unbegrenzt vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages. Etwaige gesondert geschlossene Verschwiegenheitsvereinbarungen gehen vor.
- (2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind, die rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder deren Weitergabe die andere Partei zuvor schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) zugestimmt hat. Die Beweislast trägt die weitergebende Partei.
- (3) HCM EDV darf den Kunden bis auf Widerruf als Referenz benennen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- (2) HCM EDV verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- (3) Soweit HCM EDV im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die der Kunde als Verantwortlicher verarbeitet (insbesondere Patientendaten), schließen die Parteien vor Aufnahme der Tätigkeit einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO (AVV) nebst Verschwiegenheitsverpflichtung; das entsprechende Muster von HCM EDV wird Vertragsbestandteil. Der Kunde bleibt für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung verantwortlich.

§ 17 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Schriftform

- (1) Der Kunde kann gegen Forderungen von HCM EDV nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die Übermittlung per Brief, Telefax oder E-Mail genügt. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von HCM EDV, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder

öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat. HCM EDV ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt; Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Teil B1 – Besondere Regelungen für den Kauf von Soft- und Hardware

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Bedingungen regeln das Leistungsbild „Kauf von Soft- und Hardware“ und gelten ergänzend zu Teil A.
- (2) Der Kunde erwirbt die im Auftrag bezeichnete Software oder Hardware. Beim Softwarekauf (dauerhafte Überlassung) umfasst der Vertragsgegenstand die zugehörige Anwendungsdokumentation in elektronischer Form. Der Quellcode der Software ist nicht geschuldet.
- (3) Mangels anderslautender Vereinbarung (schriftlich; Brief, Telefax oder E-Mail genügt) gehören künftige Softwareversionen (Updates, Upgrades), Installation, Einrichtung und Customizing, Einweisung und Schulung sowie die Datenübernahme aus früheren Installationen nicht zum geschuldeten Vertragsgegenstand dieses Leistungsbildes; solche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 2 Nutzungsrechte beim Softwarekauf

- (1) HCM EDV räumt dem Kunden – bzw. vermittelt ihm im Falle von Drittsoftware (z. B. Praxisverwaltungs- und Imaging-Software) beim jeweiligen Hersteller – ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software ein, einschließlich des Rechts, die Software zu installieren und eine Sicherungskopie zu erstellen (§ 69d Abs. 2 UrhG).
- (2) Art, Umfang und Anzahl der eingeräumten Nutzungsrechte (z. B. Arbeitsplatz- oder Serverlizenzen) ergeben sich aus dem Auftrag oder den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Bei Drittsoftware gelten ergänzend die Lizenzbedingungen des Herstellers, die dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus ist dem Kunden untersagt und HCM EDV unverzüglich, spätestens vier (4) Wochen nach Kenntnis, anzuzeigen; die Parteien werden dann eine Nachlizenzierung vereinbaren.

§ 3 Übergabe, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Die Gefahr geht mit Übergabe an den Kunden, bei Versendung mit Absendung der Ware, auf den Kunden über. Lieferfristen werden nach bestem Wissen bestätigt; sie beginnen, sobald sämtliche Auftragsbedingungen geklärt sind und der Kunde die erforderlichen Angaben und Unterlagen bereitgestellt hat, und verlängern sich angemessen bei unverschuldeten Lieferstörungen.
- (2) Der Kunde untersucht die Software und Hardware unverzüglich nach Anlieferung auf ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit und rügt etwaige Mängel unverzüglich schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt) (§ 377 HGB). Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt.

§ 4 Herstellergarantie

- (1) Leistet der Hersteller eine Garantie, gibt HCM EDV diese an den Kunden weiter; ihr Umfang ergibt sich aus den Garantiebedingungen des Herstellers. Zur Wahrung der Garantieansprüche wendet sich der Kunde an HCM EDV; HCM EDV wickelt den Garantiefall mit dem Hersteller ab.
- (2) Über die Weitergabe hinaus bestehen aus den Garantiebestimmungen des Herstellers keine eigenen Ansprüche des Kunden gegen HCM EDV.

Teil B2 – Besondere Regelungen für Service-, Wartungs- und TI-Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Bedingungen regeln wiederkehrende Service-, Pflege-, Wartungs- und Betreuungsleistungen von HCM EDV, insbesondere Managed IT-Services, die Betreuung von Praxisverwaltungssoftware, Röntgen- und Bildgebungssystemen sowie von Komponenten der Telematikinfrastruktur („TI“, z. B. Konnektoren, Kartenterminals, TI-Gateways), und gelten ergänzend zu Teil A.
- (2) Art, Umfang und Qualität der geschuldeten Leistungen, einschließlich etwaiger Reaktions- und Servicezeiten (SLA), ergeben sich aus dem jeweiligen Servicevertrag nebst Leistungsbeschreibung. Soweit dort nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet HCM EDV Leistungen nach Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB); ein bestimmter Erfolg, eine bestimmte Verfügbarkeit oder die ununterbrochene Betriebsbereitschaft der betreuten Systeme sind nicht geschuldet.

§ 2 Leistungserbringung, Fernwartung

- (1) HCM EDV erbringt die Leistungen nach eigener Wahl vor Ort oder im Wege der Fernwartung, soweit dies technisch möglich und für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt hierfür die erforderlichen Fernzugänge und eine ausreichende Internetverbindung bereit.
- (2) Leistungen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten sowie Leistungen, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind (insbesondere die Beseitigung von Störungen, die der Kunde oder Dritte zu vertreten haben, Umzüge, Erweiterungen und Schulungen), werden gesondert nach Aufwand vergütet.
- (3) Störungsmeldungen und Serviceeinsätze, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich von HCM EDV oder der von HCM EDV betreuten Leistungen liegt (z. B. Bedienfehler, Eingriffe des Kunden oder Dritter, Ausfälle von Telekommunikations- oder Drittanbieterdiensten), werden – auch innerhalb eines Servicevertrages – gesondert nach Aufwand zu den jeweils gültigen Sätzen vergütet. Teil A § 8 (6) bleibt unberührt.

§ 3 Updates, Herstellervorgaben, TI-Komponenten

- (1) Soweit vereinbart, spielt HCM EDV vom jeweiligen Hersteller freigegebene Updates, Patches und Firmwarestände ein. HCM EDV schuldet nicht die Fehlerfreiheit von Produkten und Updates Dritter (insbesondere Praxissoftware-, Imaging- und TI-Hersteller sowie gematik-Vorgaben) und haftet nicht für Störungen, die auf solchen Produkten, deren Updates oder auf Änderungen der Telematikinfrastruktur beruhen und von HCM EDV nicht zu vertreten sind.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, von HCM EDV empfohlene sicherheitsrelevante Updates und Maßnahmen zeitnah freizugeben. Lehnt der Kunde diese ab oder verzögert er die Freigabe, gehen hieraus resultierende Störungen, Sicherheitsvorfälle und Mehraufwände zu seinen Lasten.
- (3) Für TI-Komponenten gelten ergänzend die Vorgaben der gematik und der jeweiligen Hersteller. Der Austausch von Komponenten aufgrund ablaufender Zertifikate, Zulassungen oder gesetzlicher bzw. gematik-seitiger Vorgaben ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht vom laufenden Serviceentgelt umfasst und wird gesondert beauftragt und vergütet.

§ 4 Datensicherung vor Serviceleistungen

- (1) Ergänzend zu Teil A § 5 (4) gilt: Vor Eingriffen in Systeme, auf denen Patienten- oder Abrechnungsdaten verarbeitet werden, hat der Kunde eine aktuelle, verifizierte Datensicherung vorzuhalten. Übernimmt HCM EDV vertraglich die Datensicherung, beschränkt sich die geschuldete Leistung auf die im Servicevertrag beschriebenen Sicherungsläufe und Prüfungen.

Teil B3 – Besondere Regelungen zu Miete und cloud-basierten Diensten

§ 1 Vertragsgegenstand, Nutzungsumfang

- (1) Diese besonderen Bedingungen regeln die zeitweise Überlassung von Software, Hardware oder IT-Infrastruktur sowie die Bereitstellung cloud-basierter Dienste und gelten ergänzend zu Teil A. Umfang, Beschaffenheit und Qualität ergeben sich aus dem Auftrag bzw. der Leistungsbeschreibung.
- (2) HCM EDV räumt dem Kunden ein einfaches, auf die Vertragslaufzeit beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Die Überlassung an Dritte, die Nutzung für Dritte außerhalb des eigenen Praxisbetriebs sowie jede Nutzung über das vereinbarte Maß hinaus sind unzulässig.
- (3) Übergabepunkt für cloud-basierte Dienste ist der Router-Ausgang des genutzten Rechenzentrums an das Internet. Die Internetanbindung des Kunden sowie der Betrieb von Datenleitungen und -netzen sind nicht geschuldet. Es werden ausschließlich Rechenzentren mit Standort in Deutschland bzw. der EU eingesetzt.

§ 2 Pflichten des Kunden, Zugangsdaten

- (1) Der Kunde nutzt die überlassenen Systeme und Dienste ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze und stellt keine rechtswidrigen Inhalte ein. Er stellt HCM EDV von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung durch den Kunden beruhen.
- (2) Der Kunde behandelt Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen und Passwörter) vertraulich, gibt sie nicht an unbefugte Dritte weiter und informiert HCM EDV unverzüglich, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass Zugangsdaten unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten.
- (3) Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten kann HCM EDV den betroffenen Dienst bis zur Aufklärung vorübergehend sperren; die Sperrung ist nach Möglichkeit auf die betroffenen Inhalte bzw. Dienste zu beschränken und dem Kunden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Vergütungsanspruch bleibt von einer vom Kunden zu vertretenden Sperrung unberührt.

§ 3 Mietzins, Rückgabe

- (1) Höhe und Fälligkeit der Miete bzw. der Entgelte ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag. Für Preisanpassungen gilt Teil A § 6 (5) entsprechend.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Kunde sämtliche überlassenen Vertragsgegenstände, Dokumentationen und Zugriffshardware auf eigene Kosten zurück und löscht bzw. vernichtet sämtliche etwaig vorhandenen Kopien überlassener Software; auf Verlangen bestätigt er dies schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail genügt). HCM EDV unterstützt auf gesonderte Beauftragung bei der Herausgabe und Migration von Daten des Kunden.

Anbieterangaben

HCM EDV GmbH

Oher Weg 26c · 21509 Glinde

Geschäftsführer: Thomas Buss

Registergericht / HRB: Amtsgericht Hamburg, HRB 152990

E-Mail: info@hcmedv.de · Telefon: 040 / 711 899 63 · Telefax: 040 / 711 899 83